



BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Herr Vorsitzender
Siegfried Kauder MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Herr Oliver HUTH

Funktion

Kriminalhauptkommissar

E-Mail

bdk.bgs@bdk.de

Telefon

+49 (0) 30 2463045-0

Telefax

+49 (0) 30 2463045 29

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 12. Dezember 2012: Stellungnahme des Bundes Deutscher Kriminalbeamter

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 12. Dezember 2012 führt der Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung zum Zwecke der Erörterung des Strafrechtsänderungsgesetzes – Beschränkung der Möglichkeit zur Straf-milderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (§ 46 b StGB) – durch. Wir bedanken uns für die Einladung als Sachverständige und beauftragen den Kriminalhauptkommissar Oliver HUTH[1], BDK NRW, mit der Stellungnahme in persona.

Stellungnahme

1. Einleitung

Die im Jahr 2009 eingeführte Kronzeugenregelung soll nach dem o.g. Gesetzesentwurf geän-dert werden. Abgeleitet aus straftheoretischen und verfassungsrechtlichen Standpunkten soll



die Einführung einer Konnexität zwischen der Tat des Kronzeugen und der "Aufklärungstat", deren Aufdeckung er mit seinen Angaben ermöglicht, erfolgen.

Nach der bisherigen Rechtslage muss zwischen der Tat des Kronzeugen und derjenigen Tat, zu der er Aufklärungshilfe leistet oder hilft, die Straftat zu verhindern, kein Zusammenhang bestehen. Hier kann dem Kronzeugen eine Strafmilderung nach § 46 b StGB zugesprochen werden.

Durch ein Beispiel, basierend auf einer realen Fallgestaltung der kriminalpolizeilichen Praxis, verdeutlichen wir die Differenzierung:

Der spätere Kronzeuge L ist als Rauschgiftkurier der kriminellen Organisation X tätig. Die Organisation ist hierarchisch organisiert und erwirtschaftet Gewinne in den Deliktfeldern des Rauschgifthandels, der Schutzgelderpressung und der Wirtschaftskriminalität wie die Steuerhinterziehung etc. Die Mitglieder der unteren Ebene, der auch L zuzurechnen ist, sind nur rudimentär über die Arbeitsfelder der Organisation unterrichtet oder an der Ausführung der jeweiligen Straftaten beteiligt. So hat z.B. der an der Steuerhinterziehung beteiligte Buchhalter B keine Erkenntnisse über die von Mitgliedern der Organisation begangene Schutzgelderpressung.

L verfügt durch seine Tätigkeit als Fahrer des Bandenchefs auch über Informationen betreffend einer anderen kriminellen Organisation Y. Er kennt z.B. den Waffenlieferanten der Organisation Y und kann von Raubüberfällen berichten, die er durch Informationen vom Hörensagen identifizierbaren Mitgliedern der kriminellen Organisation Y zurechnet.

Nach der aktuell noch geltenden Rechtslage könnte der Kronzeuge durch seine Angaben Vergünstigungen nach § 46 b StGB bezüglich der Aburteilung seiner Straftaten erwarten, wenn seine Angaben zur Organisation Y oder Angaben zu seiner eigenen Organisation zu einem Aufklärungserfolg führen.

Nach der Neuregelung könnte wegen des Aufklärungserfolges bezüglich der Straftaten der gegen die Organisation Y eine Strafmilderung nicht unter den § 46 b StGB subsumiert werden.

Die Erwartung einer Strafmilderung nach § 46 b StGB wegen Angaben zu Tathandlungen von Mitgliedern der eigenen Organisation zu Delikten, an denen er selbst nicht beteiligt war (Wirtschaftskriminalität), ist derzeit wegen der unklaren Rechtslage nicht zwangsläufig ge-

rechtfertigt (siehe nachfolgend Punkt 3.2) . Zumindest könnte nach der Neuregelung nur noch Angaben über Rauschgiftgeschäfte der Organisation wegen der vorhandenen Konnexität strafmildernd nach § 46 b StGB berücksichtigt werden.

Das Beispiel zeigt, dass die in der kriminalpolizeilichen Praxis die Übergänge zwischen vorhandener oder fehlender Konnexität zwischen der Tat des Kronzeugen und der "Aufklärungstat", deren Aufdeckung er mit seinen Angaben ermöglicht, in den überwiegenden Fällen fließend sind.

Der BDK spricht sich gegen eine Änderung der Kronzeugenregelung § 46 b StGB unter den Kautelen des Entwurfes aus. Zusammenfassend stehen aus Sicht des BDK folgende Kritikpunkte einer Änderung gegenüber:

2. Bewertung des BDK aus Sicht der kriminalpolizeilichen Praxis

Es muss hier aus Sicht der kriminalpolizeilichen Praxis darauf hingewiesen werden, dass die Einführung einer Konnexität zwischen der subjektiv zuzurechnenden Tat des Kronzeugen und angezeigter Tat die Ermittlungsarbeit eher erschwert als begünstigt. Einerseits, weil die rechtlichen Unklarheiten über die Frage der Anwendung der neuen Kronzeugenregelung die Aussage- und Belastungsmotivation der Täter ungünstig beeinflusst: Andererseits, weil fest davon auszugehen ist, dass Informationen von Tätern über Straftaten, an denen sie nicht beteiligt waren, ausbleiben: Ein Anreiz zur umfassenden Aussage über das Angebot einer Vergünstigung nach der alten Kronzeugenregelung ist aus Tätersicht in diesem Fall nicht mehr gegeben.

Es wird vor einer Änderung der Gesetzeslage eine Evaluation aus kriminologischer Sicht angeregt, welche die Anwendungspraxis des § 46 b StGB bei der Aufklärung von OK und schwerer Kriminalität, insbesondere die Bedeutung zur Ermittlung und Aburteilung der Straftaten, in den Focus rückt.

3. Kritikpunkte im Detail

Aus Sicht des BDK bestehen erhebliche Bedenken gegen die geplante Gesetzesänderung. Der BDK spricht sich deswegen gegen die Änderung der Kronzeugenregelung in § 46 b StGB, wie sie mit dem Entwurf beabsichtigt ist, aus.



Folgende Argumente des Bundes Deutscher Kriminalbeamter sprechen gegen die geplante Änderung:

3.1. Angemessenheit und Erforderlichkeit der Kronzeugenregelung § 46 b StGB[2]

Der BDK teilt die aus dem o.g. Referentenentwurf und der BT-Drucksache zu entnehmende Wertung: Das Vertrauen der Bevölkerung in die "Unverbrüchlichkeit des Rechts"[3], die Integrität der Strafverfolgungsorgane, die Opferrechte u.a. auf ungehinderte Strafverfolgung und "der Grundsatz schuldangemessenen Strafens"[4] sind wichtige Pfeiler in unserem gesellschaftlichen System.

Bei der Einführung und restriktiven Nutzung von Ermittlungsinstrumenten, die geeignet sind, Insiderwissen Krimineller zu schweren Straftaten offen zu legen, ist daher eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen.

Die Kronzeugenregelung ist aus Sicht der Praxis aller Strafverfolger auch in ihrer aktuellen Ausprägung für den Ermittlungserfolg abgeschotteter und hoch konspirativer OK-Strukturen unbedingt erforderlich, wenn der Rückgriff auf gängige Ermittlungsinstrumentarien faktisch nicht möglich ist oder sie keinen bzw. geringen Erfolg versprechen. Entgegen anderer Ansicht wird aus Sicht des BDK der § 46 Abs. 2 StGB nicht als ein ausreichendes Äquivalent angesehen. Zur Anwendung des § 46 StGB als Kompensation wird auf den damaligen Gesetzesentwurf BT Drucksache 16/6286 verwiesen:

"Im Übrigen können entsprechende Angaben lediglich über die allgemeinen Vorschriften berücksichtigt werden (§ 46 StGB, § 153 ff. StPO, bei bestimmten Delikten auch über die Annahme eines unbenannten minder schweren Falles). Dieses Instrumentarium bietet jedoch für den Täter nur einen begrenzten Kooperationsanreiz, da das Ausmaß der Vergünstigung für den Betroffenen beschränkt und vor allem wenig vorhersehbar ist."

Die Erfahrung der kriminalpolizeilichen Praxis zeigt, dass sich Kronzeugen durch ihre Aussagen in Verfahren der Organisierten Kriminalität zuzurechnenden Verfahren einer enormen persönlichen Gefährdung gegenübersehen. Der Kronzeuge wägt deshalb sehr genau ab, welche Tätergruppe er durch seine Aussage verrät, und vor allem welcher Vorteil im Rahmen der Strafzumessung für ihn dadurch zu erwarten wäre und welche zukünftige Gefährdung auch nach Verbüßung seiner Strafe durch das Bekanntwerden seines Verrats zu erwarten ist.

Diese Abwägung findet z.T. auch unter anwaltlicher Beratung statt.

Die mögliche strafmildernde Bewertung eines umfangreichen Geständnisses als positives Nachtatverhalten durch das erkennende Gericht erscheint dem Kronzeugen in diesem Zusammenhang eher nebulös und unvorhersehbar und fällt bei der Abwägung deshalb nicht erheblich ins Gewicht. Hier muss auch berücksichtigt werden, dass kriminelle Persönlichkeiten im OK-Bereich u.a. in Ländern sozialisiert wurden, in denen das Vertrauen in die Justiz wenig ausgeprägt ist. Eine Kronzeugenregelung, die das erkennende Gericht in den Urteilsgründen zu einer intensiven Subsumtion der Aussage des Kronzeugen unter diese Norm zwingt, bringt hier für den Rechtsanwalt und seinen Mandanten größere Rechtssicherheit. Dies hat positive Wirkung auf die Aussagebereitschaft des Täters. Die Erfahrung zeigt außerdem, dass im Bereich der ideologielosen, gewöhnlichen organisierten Kriminalität der bloße Opportunismus des Täters bei seiner Entscheidungsfindung vorherrscht. Dessen Primärintention zielt auf den individuellen Nutzen der angebotenen Vorteile im Rahmen der Rechtskonstruktion der Kronzeugenregelung. Dies ist sein regelmäßiges Hauptmotiv für die Selbstbesinnung. Dieses Profitdenken lässt sich ohne weiteres mit der kriminellen Vorgeschichte des Straftäters in Übereinstimmung bringen[5].

Es bleibt unter diesem Gesichtspunkt zudem die Frage zu beantworten, ob andere Ermittlungsmöglichkeiten als Äquivalent zu einer Kronzeugenregelung geeignet erscheinen, kriminelle Strukturen aufzubrechen.

Aus kriminalpolizeilicher Sicht soll der Topos des Ermittlungsnotstandes nicht beschrieben werden. Es bleibt aber festzuhalten, dass in OK-Verfahren verdeckte Ermittlungsmethoden (Telefonüberwachung nach § 100 a StPO, kleiner Lauschangriff § 100 f StPO etc.) für sich alleine zunehmend nicht die Beweisergebnisse erzeugen, die zur Aufdeckung der verfestigten Strukturen notwendig sind. Die Hintergründe sind vielfältig: Strafverfolgungsorgane sind in der EU zunehmend miteinander vernetzt, die Verträge von Schengen und Prüm, bilaterale Polizeiabkommen und nicht zuletzt die Perspektiven des Vertrages von Lissabon ermöglichen eine internationale Kooperation. Jedoch sind weitere enorme Anstrengungen zur gemeinsamen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität notwendig, um der internationalen Vernetzung der Organisierten Kriminalität im ausreichenden Maß zu begegnen.

Oft ist den Ermittlungsbehörden der Zugang zu Informationen dort in bestimmten Lebenssi-



tuationen oder an bestimmten Orten verwehrt, wo Mitglieder von kriminellen Gruppierungen unter hohen Abschottungsmaßnahmen über zukünftige oder bereits verübte Straftaten offen kommunizieren. Die internationalen Verflechtungen in der Finanzwelt führen weiterhin zu Aufklärungsdefiziten von Straftaten, die den Wirtschaftskreislauf und verschiedene weitere Rechtsgüter enorm beeinflussen. Nur sehr langfristige verdeckte Maßnahmen erlauben es möglicherweise, in den inneren Zirkel einer Organisation einzudringen.

Die über eine Kronzeugenregelung erzielbaren Beweisergebnisse haben für die Ermittlungs- und Strafverfolgungsarbeit auch überragende Bedeutung:

Der Zeugenbeweis ist im Strafprozess, - insbesondere bei Verfahren typischer Delikte der Organisierten Kriminalität, - das weitaus wichtigste Beweismittel. Ohne einen solchen Zeugenbeweis sind Anklagen und Verurteilungen in OK - Verfahren nicht zu erreichen.

KINZIG stellt z.B. in seiner Untersuchung nach Auswertung von 153 OK-Komplexen fest, dass ein Geständnis von (Mit-) Angeklagten oder andere Zeugenaussagen im Vergleich zu anderen Ermittlungsmethoden mit signifikantem Wertungsabstand die größte Bedeutung als Beweismittel für das jeweilige Urteil entfaltet[6].

Anhand von Zeugenschutzfällen und dem messbaren Aussageverhalten geschützter Zeugen, die gleichzeitig Beschuldigte waren, lässt sich die Signifikanz des Personalbeweises in OK-Verfahren ebenfalls ableiten. In Nordrhein-Westfalen spielt der Zeugenschutz in OK-Verfahren eine wesentliche Rolle. Die Strafmilderung hat als Motivation einen messbaren Einfluss auf das Aussageverhalten der geschützten Zeugen[7].

Die Wertigkeit des Personalbeweises in OK-Verfahren wurde bereits bei politischen Entscheidungsfindungen berücksichtigt :

"Der verbesserte Zeugenschutz trägt der Tatsache Rechnung, dass es gerade im Bereich der organisierten Kriminalität immer schwieriger wird, Taten aufzuklären, Täter zu überführen bzw. der Bestrafung zuzuführen. Durch ein hohes Maß an Professionalität in der organisierten Kriminalität gibt es kaum Sachbeweise. Außerdem gehört es zu den Praktiken des organisierten Verbrechens, massiven Druck auf Zeugen, auf ehemalige Täter, aber auch auf deren Familien auszuüben. Wer schweigt, genießt den Schutz der OK-Familie. Sie sorgt für Rechtsschutz, sie sorgt für die Angehörigen eines Verhafteten. Wer auspackt, hat mit übelsten



Nachstellungen und Repressalien bis hin zu Körperverletzung und Mord für sich und seine Angehörigen zu rechnen." (...) "Insbesondere Zeugen, die wegen ihrer persönlichen Nähe zu den Tätern oder aus anderen Gründen über Informationen über deren Tatbeteiligung sowie über die Tatplanung und/oder Tatausführung verfügen, gewinnen daher zunehmende Bedeutung für die Aufklärung und Beweisführung in diesen Deliktsbereichen. (Anmerkung: der Organisierten Kriminalität) (...) Zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege besteht daher ein großes staatliches Interesse daran, die Aussagewilligkeit und -fähigkeit derart wichtiger Zeugen zu gewinnen und aufrechtzuerhalten." [8]

Diese Einschätzung hat nicht an Aktualität verloren.

Zur Frage der Angemessenheit der Kronzeugenregelung, insbesondere vor dem Hintergrund des beschriebenen drohenden Verlustes des Vertrauens der Bevölkerung in das Rechtssystem, sei auf juristische Ausführungen verwiesen[9].

Moralische Bedenken, die die theoretische Möglichkeit eines Unrechtsgefälles zwischen der Anlasstat des Kronzeugen und der Aufklärungstat prognostizieren (Sexualstraftäter erhält Strafmilderung für geleistete Aufklärungshilfe bezüglich einer Wohnungseinbruchsserie), finden aus Sicht der kriminalpolizeilichen Praxis keinen realistischen Nährboden und können nicht als empirisch gesichert gelten und gelten damit als nicht hinreichend wahrscheinlich.[10].

Ein Ermessens Fehlgebrauch oder Feststellungen weiterer praktischer Problemfelder bei der Anwendung der Norm durch die Gerichte sind nach unserer Ansicht durch eine wissenschaftliche Untersuchung nicht untermauert.

Die Mitarbeit des Kronzeugen führt zu einer absoluten Isolation im bis zu diesem Zeitpunkt bestimmenden kriminellen Umfeld mit dem totalitären Regelsystem täglicher Lebenspraxis. Für weitere Mittäter stellt dies einen endgültigen Vertrauensbruch dar. Der Kronzeuge sagt sich somit von den Strukturen der schweren Kriminalität los. Die Möglichkeit des Zeugenschutzes und dessen anerkannte resozialisierende Wirkung und eine weite Fassung der Kronzeugenregelung stellt daher eine Form der Spezialprävention dar[11].

Aus Sicht der kriminalpolizeilichen Praxis kann hier eine Strafmilderung gerechtfertigt sein.

Zeugenschutzmaßnahmen werden im Übrigen umso wahrscheinlicher, je mehr Angaben der Kronzeuge zu dem ihm bekannten Tatgeschehen und handelnden Personen macht. Eine Rückkehr in das gleiche kriminelle Milieu erscheint aufgrund der damit verbundenen unkalkulierbaren Risiken für Leib und Leben äußerst unwahrscheinlich .

3.2. Praktische Anwendung

Die geplante Einführung der Konnexität zwischen der Tat des Kronzeugen und der Aufklärungstat führt in der Praxis zur Unsicherheit bei der Rechtsanwendung. So ist unklar, was unter dem Begriff der "Tat" nach § 46 b StGB zu verstehen ist. In der Literatur ist bezüglich des § 31 BtMG und der dort ebenfalls geforderten Konnexität ersichtlich, dass das geschilderte Geschehen als eine prozessuale Tat im Sinne von § 264 StPO subsumiert werden muss. Es genüge, dass die beiden Taten Teil eines "kriminellen Gesamtgeschehens" seien bzw. eines "Gesamtzusammenhanges". Viel mehr erfährt man nicht. Unklar bleibt auch die Ausführung in den o. g. Drucksache:

„Werden eigene und offenbarte Taten aus einer Bande, Gruppe oder sonst wie strukturierten Mehrheit von Tätern heraus begangen, der auch der "Kronzeuge" angehört, so wird etwa allein die Zugehörigkeit zu dieser Personenmehrheit noch nicht genügen, um einen Zusammenhang zwischen der Tat des Kronzeugen und der von ihm angezeigten Tat zu bejahen.“

Weiterhin wird in der Drucksache 17/9695 ausgeführt:

"Allerdings soll es auch bei der Neufassung grundsätzlich dabei bleiben, dass sich eigene und offenbarte Tat weder zwingend im selben Deliktsfeld bewegen noch innerhalb der formalen Grenzen organisierter oder terroristischer Kriminalität im Sinne der §§ 129, 129a, 129b StGB begangen sein müssen(...)." So kann beispielsweise bei einer zum gewerbsmäßigen Betrug verbundenen Personenmehrheit zwischen mehreren Betrugshandlungen ein solcher Zusammenhang angenommen werden, auch wenn der dieser Mehrheit angehörende "Kronzeuge" an der von ihm offenbarten Tat nicht beteiligt war oder - bei einer geplanten Tat - sein soll. Hingegen wird ein schweres Körperverletzungsdelikt, das weder Teil des explizit verabredeten Gesamtgeschehens noch "typisches Begleitdelikt" ist, nicht allein deshalb mit diesen Vermögensdelikten zusammenhängen, weil es von einer Person dieser Gruppe verübt wurde; ein solcher Täter könnte also durch Angaben zu den Vermögensdelikten nicht von § 46b StGB-E profitieren."

"Aufgrund der Vielgestaltigkeit möglicher Fallkonstellationen muss es aber letztlich der Rechtsprechung überlassen bleiben, weitere Einzelheiten im Rahmen von konkreter Rechtsanwendung zu entwickeln"

Das bedeutet: die oben beschriebenen rechtlichen Unsicherheiten führen in der Praxis zu folgenden Problemen: Juristen müssten zukünftig vor der Aussage des Kronzeugen den Sachverhalt dahingehend subsumieren, ob bezüglich einer möglichen Aussage über vom Kronzeugen angedeutete Sachverhalte ein derartiger Tatzusammenhang besteht. Der Kronzeuge trägt daher ein zusätzliches Risiko, welches ohnehin durch die Unsicherheit im Hinblick auf einen subsumierbaren Aufklärungserfolg gekennzeichnet ist.

Der Ermittler versucht den Kronzeugen zu überzeugen, sein Wissen unabhängig von Zugeständnissen der Strafverfolgungsbehörden preiszugeben. Dabei sieht sich der Kronzeuge einer Gewissheit gegenüber: Die Zahl seiner durch Rache motivierter Gefährder wird bei einem umfassenden Geständnis und Nennung vieler tatbeteiligter Personen beträchtlich anwachsen.. Daher kann prognostiziert werden, dass sich der Kronzeuge in Abwägung der Fakten nicht dazu entschließen wird, den Ermittlungsbehörden von Straftaten zu berichten, die nicht die erforderliche Konnexität zu seiner Tat aufweisen.

Auch unter dem Blickwinkel der Präklusion wird aus ermittlungspraktischer Sicht angezweifelt, dass die Möglichkeit besteht, kriminelle Strukturen der o.g. Art derart aufzuhellen, dass für den Kronzeugen hier Klarheit besteht. Der Ermittlungsumfang während der Untersuchungshaft ist nicht zuletzt durch die höchstrichterliche Rechtsprechung limitiert.

Wie sich auch immer die höchstrichterliche Rechtsprechung gestalten wird, so gilt doch folgendes: - Generiert das Mitglied einer kriminellen Vereinigung Informationen über Straftaten einer anderen Vereinigung und will diese preisgeben, wäre dies jedenfalls nicht unter die Neuregelung der Kronzeugenregelung zu subsumieren. Die mit der Konnexitätsklausel verbundenen Abgrenzungs- und Bestimmtheitsprobleme würde man sich jedenfalls ersparen, wenn die Neuregelung nicht umgesetzt würde.

3.3. Interner Kronzeuge / Externer Kronzeuge

Die Einführung der Konnexität wird u.a. auch damit begründet, dass die Überprüfung der Glaubwürdigkeit eines Kronzeugen erheblich leichter fallen würde, wenn das Offenbarte im Zusammenhang mit der eigenen Tat steht. Zudem wäre die Gefahr der Falschaussage bei Kronzeugen geringer. Der BGH stellt im Urteil 5 StR 32/11 vom 21. Juli 2011 folgendes fest:

„Ein geständiger Angeklagter bekundet selbst erlebtes Tatgeschehen; allein hieraus ergeben sich für die Mitwirkung eines bestimmten Mittäters regelmäßig keine wesentlichen glaubhaftigkeitssteigernden Aspekte zu dessen Identität und der Art seiner Mitwirkung (vgl. BGH, Beschlüsse vom 16. März 2011 - 5 StR 581/10, vom 17. April 2007 - 5 StR 99/07, StV 2007, 402, vom 6. Februar 2008 - 5 StR 597/07, insoweit in NSTZ 2008, 421 nicht abgedruckt, vom 16. Juli 2009 - 5 StR 84/09 und vom 26. April 2006 - 1 StR 90/06, StV 2006, 683).

Wir verweisen zudem auf die Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 16/6268, S. 20)

"Im Einzelfall kann die Offenbarung eines reinen Wissensträgers sogar nützlicher sein als die Angabe eines Tatbeteiligten, der womöglich nur versucht, seinen eigenen Tatbeitrag zu bagatellisieren, und dem es aufgrund seiner Detailkenntnis vom tatsächlichen Tathergang eher möglich ist, auch bei Falschangaben Glaubwürdigkeit vorzutäuschen" (vgl. Jeßberger, Kooperation und Strafzumessung, S. 128, 317).

„Im Übrigen enthält der Regelungsvorschlag bereits ein hinreichendes Korrektiv für den sachgerechten Umgang mit "externen Kronzeugen", indem er in § 46b Abs. 2 StGB-E eine mögliche Strafmilderung maßgeblich vom konkreten Wert der Angaben abhängig macht. Ist der Nutzen der Angaben im konkreten Einzelfall aufgrund der Tatferne des Aussagenden nur gering, so kann eben keine oder nur eine geringe Strafmilderung gewährt werden."

Im Zusammenhang mit der Aussage eines internen Kronzeugen betonen wir den Stellenwert der Mosaiktheorie:

Besteht die konkrete Gefahr, dass der Angeklagte durch die Preisgabe seiner (oder seines) Betäubungsmittellieferanten die (oder den) Tatbeteiligten weiterer, noch verfolgbarer, eigener Delikte offenbart, also Auskünfte über "Teilstücke in einem mosaikartig zusammengesetzten Beweisgebäude" (vgl. BGH, Beschluss vom 13. November 1998 - StB 12/98 -, NJW 1999, S. 1413) gibt und damit zugleich potentielle Beweismittel gegen sich selbst liefern müsste, so ist ihm die Erteilung solcher Auskünfte nicht zumutbar[12].

In der kriminalpolizeilichen Praxis tritt daher häufig die Situation ein, dass sog. interne Kronzeugen, die über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus berichten, vor dem erkennenden Gericht von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Es ist stetige kriminalpolizeiliche Praxis, dass Vernehmungsbeamte die Vernehmung des damals beschuldigten "internen Kronzeugen" aus ihrer Erinnerung heraus in die Hauptverhandlung einführen müssen. Die Beweis-

situation ist hier sicherlich ungünstig, weil das unmittelbare Beweismittel - der Kronzeuge - ausfällt. Zudem gilt für den internen wie für den externen Kronzeugen, dass die Schilderung von erlebten Sachverhalten, Realkennzeichen, biographischen Elementen etc. für die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit entscheidend sind. Auch der interne Kronzeuge kann sein Wissen vom Hörensagen generiert haben. Aus Sicht der kriminalpolizeilichen Praxis kann daher der in der Argumentation für die Novellierung vorgebrachte Unterschied zwischen einem externen und einem internen Kronzeugen nicht überzeugen. Das beschriebene Dilemma bleibt demnach bestehen[13].

Der vermeintliche Aufklärungserfolg muss daher einer genauen Überprüfung unterzogen werden. Daher kann nur empfohlen werden, an der ebenfalls in der Kritik stehenden Präklusion festzuhalten. In der kriminalpolizeilichen Praxis ist es eher unmöglich, Sachverhalte, die während des Prozesses bekannt werden, mit der gebotenen Gründlichkeit aufzuhellen. Der Sachverhalt könnte nur schwerlich dem erkennenden Gericht so aufbereitet werden, dass aufgrund der Fakten die Überprüfung eines Aufklärungserfolges ermöglicht wird.

3.4. Der interne Kronzeuge als Schlüssel geschlossener Täterkreise

Mit der Einführung der Konnexität zwischen der Tat des Kronzeugen und der "Aufklärungstat" wird ebenfalls das Ziel verfolgt, geschlossene Täterkreise aufzubrechen. Es bedürfe, so die Begründung, Hinweisen von Personen, die diesen Strukturen angehören. Der Zusammenhang zwischen der eigenen und der angezeigten Tat könnte dazu beitragen, dass die nach der Neuregelung von der Kronzeugenregelung erfassten Täter tatsächlich die Nähe zu diesen Strukturen aufweisen. Der Hinweis auf die Auswirkungen des BGH-Urteils vom 19.05.2010 5 StR 182/10 wird ebenfalls als Argument aufgeführt[14]. Es ist bekannt, dass z.B. in verschiedenen insbesondere ethnisch geprägten OK-Gruppierungen oder im Bereich der Rockerkriminalität ein Ehrenkodex im Sinne einer Schweigepflicht besteht. Der in der Öffentlichkeit wahrgenommene Teil dieser Regel bezieht sich auf die beobachtbare Aussageverweigerung gegenüber staatlichen Organen, insbesondere Polizei und Justiz, d. h. es werden nicht nur keine Aussagen über die Aktivitäten der Organisation gemacht, sondern die Existenz der Gruppe oder die Zugehörigkeit wird verschwiegen oder sogar aktiv verleugnet[15]. Dieser Ehrenkodex wird von den "Köpfen" dieser Organisationen eingefordert und überwacht, Verstöße auf Anweisungen der Anführer geahndet. Daher wird auch in Zukunft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Anführer einer OK-Gruppierung nicht als potentieller Kronzeuge in Betracht kommen. Insoweit ist damit das Aufbrechen interner Strukturen

durch die Einführung der Konnexität ohnehin nicht zu erwarten. Die kriminalpolizeiliche Erfahrung hat gezeigt, dass Personen aus dem näheren Umfeld dieser zentralen Oberhäupter der OK-Gruppierungen als Kronzeugen gewonnen werden konnten. Nachweisbar ist aber, dass einzelne OK-Gruppierungen zunehmend durch Aktivitäten auf verschiedenen Deliktsfeldern Gewinne arbeitsteilig erwirtschaften^[16]. Diese Erkenntnis wird auch im Referentenentwurf verarbeitet (Blatt 7 BT Drucksache 17/9695). Diese potentiellen Kronzeugen sind aber nicht an allen Straftaten der Gruppierungen beteiligt, erfahren z.B. nur bruchstückhaft Einzelheiten über Tatbeteiligungen und Tatfolgen. Die Folge wäre, dass in diesen Fällen die Anwendung der neuen Kronzeugenregelung nach § 46 B StGB E für diese Personen nicht in vollem Umfang in Betracht käme. Denn es fehlt insoweit an der Konnexität. Erforderlich wäre wie bereits dargestellt in der Zukunft ein innerer oder inhaltlicher Bezug zwischen der Tat des Kronzeugen und der von ihm angezeigten Tat. Die Taten müssen sich z.B. aus einem verabredeten Gesamtgeschehen einfügen (siehe auch Kritikpunkt 2.2).

Die Anwendung des § 46 b StGB dürfte sich auch nach Auswertung der bis dato veröffentlichten höchstrichterlichen Rechtsprechung in den überwiegenden Fällen auf den "internen Kronzeugen" beziehen, der über seine eigene Tat hinaus berichtet. Gleichwohl sind, was die kriminalpolizeiliche Praxis zeigt, von "externen Kronzeugen" z.B. Kenntnisse über Straftaten von Gruppierungen zu erwarten, die mit den Straftaten der eigenen Gruppierung nicht im Zusammenhang stehen. Selbst Informationen, die von der individuellen Wahrnehmung abgeleitet wurden, können die Strafverfolgungsbehörden auf die richtige Spur bringen.

Die Hypothese, dass eine pauschal bestehende Motivation des Kronzeugen bestünde, über ihm gänzlich bekannt gewordene Straftaten zu berichten, ohne Gefährdungsaspekte und entsprechende Vorteile abgewogen zu haben, findet in der Praxis keine Bestätigung. Es scheint eher wahrscheinlich, dass die Strafverfolgungsbehörden von Straftaten ohne die entsprechende Konnexität keine Kenntnis erhalten werden.

4. Zusammenfassung

Die Kritikpunkte an der derzeit gültigen Fassung der Kronzeugenregelung werden nicht verkannt. Alle Kritikpunkte weisen auf die Abwägung zwischen der Wichtigkeit der Funktionsfähigkeit der Strafverfolgung und dem Vertrauen des Bürgers in das Rechtssystem hin. Es wird hier dafür geworben, ebenfalls andere Möglichkeiten zu beraten, die geeignet er-



scheinen, die widerstreitenden Interessen in einen Einklang zu bringen. Es muss hier aus Sicht der kriminalpolizeilichen Praxis darauf hingewiesen werden, dass die Einführung einer erforderlichen Konnexität zwischen eigener Tat und angezeigter Tat die Ermittlungsarbeit eher erschwert als begünstigt. Einerseits, weil die rechtlichen Unklarheiten über die Frage der Anwendung der neuen Kronzeugenregelung die Aussage- und Belastungsmotivation der Täter ungünstig beeinflussen. Andererseits, weil fest davon auszugehen ist, dass Informationen von Tätern über Straftaten, an denen sie nicht beteiligt waren, ausbleiben, da insoweit ein Aussageanreiz über Vergünstigungen nach der alten Kronzeugenregelung aus Tätersicht nicht mehr gegeben ist und ein Gesetz beschlossen werden soll, über dessen Anwendungsmöglichkeiten in punkto Konnexität in der Praxis Unklarheit herrscht.

Es wird vor einer Änderung der Gesetzeslage eine Evaluation aus kriminologischer Sicht angeregt, die die Anwendungspraxis des § 46 b StGB bei der Aufklärung von OK und schwerer Kriminalität, insbesondere die Bedeutung zur Ermittlung und Aburteilung der Straftaten, in den Focus rückt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'AS', is written over a horizontal line.

André Schulz
Bundesvorsitzender



[1] Der Autor ist Mitglied des BDK und Polizeibeamter des Landes NRW . Er versieht seinen Dienst im Landeskriminalamt NRW. Er ist Sachbearbeiter in dem Ermittlungsdezernat für Organisierte Kriminalität. In seiner dienstlichen Laufbahn war der Beamte mehrjährig in der zentralen kriminalpolizeilichen Fortbildung der Polizei NRW tätig.

[2] Siehe auch "Die Kronzeugenregelung des § 46 b StGB" von Nicolas Kneba, Duncker und Humboldt Berlin

Der Autor kommt zu dem Schluss, dass die Kronzeugenregelung in ihrer aktuellen Ausgestaltung vor dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bestand hat, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

[3] Referentenentwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz - Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe

[4] Siehe auch Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz - Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe Dr. Johannes Kapser vom 06.07.2011 Seite 2

[5] Vergl. Die Entwicklung des Prämiengedankens im italienischen Strafrecht von Alessandro Honert, Rechtsanwalt und Avvocato, Kanzlei Derra, Meyer & Partner, Ulm und Bologna

<http://www.derra.eu/dateien/public/publikationen/publikation163.pdf>

[6] Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität in Deutschland und ihre rechtliche Bewältigung Vortrag anlässlich des Workshops Transnationale Kriminalität in Deutschland: Organisierte Kriminalität und Terrorismus Prof. Dr. Jörg Kinzig am 25. Februar 2011 in Wiesbaden

http://www.bmbf.de/pubRD/Praesentation_Kinzig.pdf

Datengrundlage sind die Verfahrensakten und Erhebungsraster von 52 Ermittlungskomplexen, die zwischen 1992 und 1997 erstmalig von der baden-württembergischen Polizei als Fälle organisierter Kriminalität an das Bundeskriminalamt gemeldet worden sind, ergänzt um Interviews mit 10 inhaftierten bzw. im Zeugenschutz befindlichen Straftätern Schon im Sta-



dium der Anklage stellt das Geständnis des (Mit-)Angeklagten das wichtigste Beweismittel dar, gefolgt von anderen Zeugenaussagen. Die Ergebnisse von Telefonüberwachungen folgen erst an dritter Stelle. Dagegen spielen Verdeckte Ermittler als Beweismittel praktisch keine Rolle. Bis zum Urteil verstärkt sich dieser Trend weiter. In fast 2/3 aller untersuchten Verfahren waren Geständnisse die wesentliche Entscheidungsgrundlage (S. 553).

[7] Nähere Angaben sind dem Lagebild Zeugenschutz NRW 2011 zu entnehmen. - VS- eingestuft

[8]Deutscher Bundestag - 14. Wahlperiode - 180. Sitzung. Berlin, Freitag, den 29. Juni 2001 S. 117789

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/177/14180177.89.pdf> Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Tagesordnungspunkt 25) Hans-Peter Kemper (SPD)

[9] Die Kronzeugenregelung des § 46 b StGB von Nicolas Kneba , Duncker und Humbold Berlin

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz – Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe Dr. Johannes Kapser vom 06.07.2011 Seite 2

Drucksache 16/13094 vom 20. 05. 2009 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/6268 – Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (... StrÄndG):

"Auch soweit zum Teil an der konkreten Ausgestaltung des Regierungsentwurfs Kritik geübt werde, sahen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD keinen Änderungsbedarf. Insbesondere habe in den kritischen Ausführungen einzelner Sachverständiger zum breiten Anwendungsbereich der Regelung kaum Berücksichtigung gefunden, dass § 46b StGB-E keine zwingende Strafmilderung vorsehe. Vielmehr stehe die Anwendung der Strafraumenverschiebung im Ermessen des Gerichts, das bei seiner Entscheidung



nach § 46b Absatz 2 StGB-E insbesondere den Wert der Aufklärungs- oder Präventionshilfe zur Schwere der eigenen Straftat und Schuld des "Kronzeugen" ins Verhältnis zu setzen habe. Es erscheine vor diesem Hintergrund fernliegend, dass die Vorschrift - wie von einigen Sachverständigen angeführt - zu unbilligen und dem Opfer nicht vermittelbaren Ergebnissen führen solle, wenn die aufgeklärte Tat im Vergleich zur begangenen Tat deutlich weniger schwer wiege."

[10] Siehe auch Becksche Kurzkommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze 58. Auflage Thomas Fischer§ 46 b StGB Rd. 4 a

[11] Vergl. Die Entwicklung des Prämiengedankens im italienischen Strafrecht von Alessandro Honert, Rechtsanwalt und Avvocato, Kanzlei Derra, Meyer & Partner, Ulm und Bologna

<http://www.derra.eu/dateien/public/publikationen/publikation163.pdf>

[12] BVerfG, 2 BvR 1249/01 vom 6.2.2002

[13] Siehe z.B. Berichterstattung SZ Montag, 08.10.2012 Nr. 232 Seite 6 Der phantastische Zeuge

[14] Nach den Feststellungen hat der Angeklagte durch Offenbarung seines Wissens über einen an ihm selbst verübten erpresserischen Menschenraub (§ 239a <<http://dejure.org/gesetze/StGB/239a.html>> StGB) in Tateinheit mit räuberischer Erpressung (§ 255 <<http://dejure.org/gesetze/StGB/255.html>> StGB) wesentlich zur Aufklärung dieser Tat beigetragen.

[15] <http://de.wikipedia.org/wiki/Omerta>

[16] Europol "Situation Report - Mobile Organised Crime Groups in Europe" 2012 / Lagebild Organisierte Kriminalität LKA NRW 2010,2011 (im Jahr 2010 betrogen die deliktsübergreifenden Verhaltensweisen bei den gemeldeten OK-Verfahren 46,4 %.Im Jahr 2011 lagen dies schon bei 51,5 %.